



Protokollauszug

aus der
54. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung
und Sport
vom 17.12.2013

öffentlich

**Top 4.7 Neue Grundschulen als Ganztagschule planen
13/SVV/0754
vertagt**

Frau Rademacher verweist auf rechtliche Probleme. Bei der Errichtung von Ganztagschulen sind die gesetzlichen Regelungen des Landes Brandenburg zu beachten. Das Brandenburgische Schulgesetz regelt, dass die Schule oder der Schulträger im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag auf Einrichtung von Ganztagsangeboten stellen können (§ 18 (4) BbgSchulG). Insofern ist das Antragsverfahren einzuhalten. Außerdem sind die schulischen Mitwirkungsorgane wie Lehrerkonferenz und Schulkonferenz in diese Entscheidung einzubeziehen. Diese Gremien bilden sich erst nach Eröffnung einer Schule. Gemäß den Festlegungen in der VV-Ganztags wird das Ganztagskonzept durch die Konferenz der Lehrkräfte in Abstimmung mit dem Schulträger und anderen Kooperationspartnern erarbeitet. In der Konzepterarbeitungsphase werden die Voten der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler einbezogen. Die Schule kann sich dabei durch das Staatliche Schulamt beraten lassen.

Herr Menzel, als Antragsteller, schlägt vor, den Antrag zurückzustellen.

Der Antrag wird zurückgestellt.